



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Protokolle/Beschlüsse aus Versammlungen
Publikationsdatum: KABZG 23.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 23.10.2026
Meldungsnummer: KO-ZG10-0000000199

Publizierende Stelle

Kirchgemeinde Neuheim - Ratssekretariat, Alois Zürcher, Kirchenschreiber, Dorfplatz 13, 6345 Neuheim

Ergebnis der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Juni 2026, Neuheim, Neuheim

Beschluss:

21 von 893 Stimmberechtigten haben an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Juni 2026 im sehr warmen Pfarreitreff Neuheim, folgende Berichte zur Kenntnis genommen und Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom Donnerstag 26. Juni 2025 wurde ohne Wortmeldungen einstimmig genehmigt
2. Der Verwaltungsbericht wurde ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.
3. Die Jahresrechnung 2025 die mit einem Mehrertrag von CHF 369'942.28 abschliesst, wurde einstimmig genehmigt. Die folgende Verwendung des Mehrertrages fand ebenfalls einstimmige Zustimmung: CHF 150'000 Einlage in Steuerausgleichsreserve, CHF 174'647.65 für zusätzliche Abschreibungen und CHF 45'294.63 sollen dem «kumulierten Ergebnis der Vorjahre» hinzugefügt werden.
4. Die von der RPK geprüfte Schlussabrechnung der Aussensanierung von Kirche und Friedhofkapelle weist Kosten von CHF 263'304.75 aus. Die Anwesenden nahmen befriedigend zur Kenntnis, dass die Nettokosten nach der Zusicherung von kantonalen und kommunalen Beiträgen nun CHF 151'760.75 betragen.
5. Der Kirchenrat plant im Jahre 2027 Reinigungs- und Reparaturarbeiten in der Kirche für CHF 50'000, was gemäss kantonalem Finanzhaushaltsgesetz eine gebundene Ausgabe ist, da sie aber nicht dringlich ist, bittet er die Versammlung um Zustimmung, welche einstimmig erteilt wird.
6. Das vorgelegte Budget 2027 wurde mit einem Steuersatz von 8 % erstellt, welcher einstimmig beschlossen wurde. Der Voranschlag welcher einen Mehrertrag von CHF 338'200 erwarten lässt, wurde ebenfalls einstimmig genehmigt.
7. Bei der Präsentation des Finanzplans für die Jahre 2027 - 2030 haben die Anwesenden befriedigt zur Kenntnis genommen, dass die Finanzlage der Kirchgemeinde als gesund bezeichnet werden dürfe und weitere Steuerfussenkungen möglich sein werden.
8. Unter Verschiedenem musste der Gemeindeleiter mitteilen, dass ab 1. September 2026 das Gottesdienstangebot in Neuheim reduziert werde, indem es am ersten

Sonntag im Monat und jeden zweiten Donnerstag keinen Gottesdienst mehr geben werde.

Rechtsmittelbelehrung für Verwaltungsbeschwerde: Gegen

Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons

Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde: Gestützt auf § 17bis GG in

Verbindung mit § 67 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1 vom 28.

September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen

Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen beim

Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem

Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung

einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum

20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die

Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei

Abstimmungsbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungsergebnis

wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Beschlussdatum: 25.06.2026